

§ 7

Bearbeitung der Importmeldungen in den AHB

(1) Die vom VEB DEUTRANS und von der Deutschen Post eingehenden Importmeldungen sind in den AHB so zu behandeln, daß ihr Verbleib jederzeit nachweisbar ist.

(2) Die Importmeldungen gemäß Abs. 1 sind innerhalb von 2 Werktagen nach deren Eingang im AHB daraufhin zu überprüfen, ob es sich um eine Einfuhr des AHB handelt.

(3) Ergibt die Überprüfung der Importmeldungen gemäß Abs. 2, daß der AHB für deren Bearbeitung nicht zuständig ist, daß das von der Zolldienststelle bei der Einfuhr angewandte Zollverfahren nicht dem Verwendungszweck der Waren entspricht, oder besteht der Verdacht von unrechtmäßigen Einfuhren, so hat der betreffende Mitarbeiter des AHB die Importmeldungen mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und an den Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft zu übergeben.

(4) Nach erfolgter Bearbeitung bringt der Bevollmächtigte des Ministers für Außenwirtschaft auf den gemäß Abs. 3 empfangenen Importmeldungen einen Vermerk an, leitet sie unverzüglich an die zentrale Importüberwachungsstelle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik weiter und unterrichtet darüber den VEB DEUTRANS, Generaldirektion Berlin, Abteilung Grundsatz und internationale Zusammenarbeit, unter Angabe der Importmeldungsnummer.

III.

Sonstige Bestimmungen

§ 8

Einfuhren im Rahmen des Kundendienstes

(1) Für mitgeführte Ausrüstungen, Werkzeuge einschließlich Meßgeräte und für Ersatzteile, die im Rahmen des Kundendienstes eingeführt werden, sind, soweit sie nicht gemäß Abs. 3 zu behandeln sind, bei der Eingangsabfertigung am Grenzzollamt Spezifikationen vorzulegen. Die Spezifikationen sind durch das Grenzzollamt mit Kontrollvermerk zu versehen, an den Antragsteller wieder auszuhändigen und in der „Erklärung Ajilber“ mitgeführte Gegenstände und Zahlungsmittel“ zu vermerken.

(2) Für Ersatzteile gemäß Abs. 1, die im Rahmen des Kundendienstes innerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben, ist bei der Wiederausreise am Grenzzollamt durch den Antragsteller eine Importmeldung gemäß § 14 Abs. 1 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz auszustellen, vom Grenzzollamt mit Kontrollvermerk zu versehen und gemäß § 5 Abs. 3 zu behandeln.

(3) Bei der Einfuhr von Ausrüstungen, Werkzeugen einschließlich Meßgeräten und von Ersatzteilen, die für die Ausstattung der Kundendiensteinrichtungen vorgesehen sind, die durch Firmen anderer Staaten auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bestehen, erfolgt die Abfertigung nach den §§ 14 und 15 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz.

§ 9

Einfuhren mit Zollvormerkschein

Für Einfuhren gemäß § 18 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz ist durch den

Zollbeteiligten nach erfolgter Vorführung zur Kontrolle die Abfertigung auf Einfuhrzollvormerkschein zu beantragen.

§ 10

Importüberwachungsstelle

Der Leiter der Zollverwaltung regelt die Aufgaben und Arbeitsweise der zentralen Importüberwachungsstelle.

IV.

Schlußbestimmung

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1970

Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

Anordnung

über das Verfahren der Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren nach bzw. aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin

vom 20. Oktober 1970

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für das Verfahren der Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren entweder

aus der Deutschen Demokratischen Republik in die selbständige politische Einheit Westberlin oder aus der selbständigen politischen Einheit Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik

gelten die Festlegungen der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz — Genehmigung und Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren — (GBL II S. 611), der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz — Ausfuhrverfahren für Handelswaren — (GBL II S. 616) und der Siebzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz — Einfuhrverfahren für Handelswaren — (GBL II S. 621) sinngemäß.

(2) Soweit in den im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften auf das Zollgebiet oder die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Bezug genommen wird, finden die dort getroffenen Regelungen auf das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik bzw. auf die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber der selbständigen politischen Einheit Westberlin entsprechende Anwendung.

(3) Für Ausfuhrsendungen in die selbständige politische Einheit Westberlin, die auf dem Postwege zum Versand kommen, sind die Genehmigungsdokumente abweichend von den Festlegungen im § 4 Abs. 4 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz beim Postzollamt Berlin zu hinterlegen.